

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation *).

Erstes Capitel.

Von der Minderjährigkeit.

Art. 388. Minderjährig heißt ohne Unterschied des Geschlechts der Mensch, der noch keine volle einundzwanzig Jahre alt ist.

Zweites Capitel.

Von der Vormundschaft **).

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

Art. 389. Während der Ehe ist der Vater Verwalter der persönlichen Güter seiner minderjährigen Kinder.

*) Gesetz vom 5. Germinal 11. Jahrs (26. März 1803). Promulgirt den 15. (5. April 1803).

**) Tutelle. Der Minderjährige findet, so lange seine Eltern leben, in ihnen seine natürlichen Beschützer. Stirbt aber einer von ihnen, oder beide: so nimmt sich der Staat oder das Gesetz seiner an, und überträgt die Sorge für ihn gewissen Personen, die Vormünder genannt werden, in so weit diese vom Staat oder Gesetz übertragene Sorge alle Angelegenheiten des Minderjährigen zum Gegenstande hat. Das Amt einer solchen Person heißt Vormundschaft.

Curatoren heißen diejenigen vom Gesetz oder Staate bestellten Personen, denen nicht alle Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlenen, sondern nur ein Zweig derselben, z. B. ihre Erziehung allein, ein gewisses Geschäft, ein Kauf, Verkauf, eine Theilung u. s. w. zur Beforgung übertragen ist.

Beispiele, wo einem ein Curator gestellt wird, liefern die unten folgenden Art. 480 und 482.

Die eigentlichen Vormünder und die Curatoren kommen auch wohl oft unter der Benennung Vormünder im allgemeinen Sinne vor.

In Rücksicht auf das Vermögen, dessen Genuß er nicht hat, muß er über Eigenthum und Einkünfte Rechenschaft ablegen; in Rücksicht auf das Vermögen aber, dessen Nießbrauch ihm das Gesetz gestattet, ist er bloß für das Eigenthum verantwortlich.

390. Sobald die Ehe aufgelöst ist, es sei nun durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines von beiden Eheleuten: gehört die Vormundschaft über die Kinder, die noch minderjährig und nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, von Rechtswegen dem leztlebenden Ehegenossen.

391. Es steht jedoch dem Vater frei, der überlebenden Mutter, die durch seinen Tod Vormünderinn wird, einen besondern Beistand zu ernennen, ohne dessen Gutdünken sie sodann keine Handlung vornehmen kann, welche auf die Vormundschaft Bezug hat.

Wenn der Vater die Handlungen namentlich anführt, wofür der Beistand zu ernennen ist: so kann die Vormünderinn alle andere Handlungen vornehmen, ohne die Dazwischenkunft desselben.

392. Ein solcher Beistand kann nur auf eine von folgenden Arten ernannt werden:

1stens, durch eine leztwillige Verordnung;

2stens, durch eine Erklärung, die vor dem Friedensrichter in Beistand seines Gerichtsschreibers, oder vor Notarien geschieht.

393. Wenn beim Ableben des Mannes die Frau schwanger ist: so ernennt der Familienrath der Leibesfrucht einen Vorstand oder Curator.

Sobald aber das Kind zur Welt kommt, wird die Mutter seine Vormünderinn, und der Curator oder Vorstand wird von Rechtswegen sein beigeordneter Vormund.

394. Die Mutter ist nicht gezwungen, die Vormundschaft zu übernehmen. In dem Falle jedoch, wo sie sie ausschlägt, ist sie verbunden, die Pflichten derselben zu erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormundes zurwege gebracht hat.

395. Wenn die Mutter, welche eine Vormundschaft übernommen hat, zur zweiten Ehe übergehen will: so muß

sie vor der Trauung den Familienrath zusammen rufen; und dieser hat zu entscheiden, ob ihr die Vormundschaft verbleiben könne.

Unterläßt sie jene Zusammenrufung, so verliert von Rechtswegen sie die Vormundschaft ohne weiteres, und ihr neuer Ehemann wird ohne Theilung für alle Folgen verantwortlich, die eine solche ungesetzlich beibehaltene Vormundschaft nach sich ziehen kann.

396. Wenn der gehörig zusammenberufene Familienrath die Mutter bei der Vormundschaft läßt: so muß er ihr ihren zweiten Ehemann nothwendiger Weise zum Mitvormunde bestellen. Der letztere wird in diesem Falle mit seiner Frau ohne Theilung oder solidarisch verantwortlich für die Verwaltung von der Trauung an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von der vom Vater oder von der Mutter übertragenen Vormundschaft.

Art. 397. Das Recht eines einzelnen Menschen, einen Vormund zu wählen, der verwandt oder auch sogar nicht verwandt ist, steht nur dem Letzterbenden der beiden Eltern zu.

398. Dieses Recht kann nicht ausgeübt werden, als nach den im Art. 392 vorgeschriebenen Formen, und unter den Ausnahmen und Einschränkungen, welche hiernach folgen.

399. Wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und bei dieser Gelegenheit die Vormundschaft über die Kinder der ersten Ehe verloren hat: so kann sie ihnen keinen Vormund wählen.

400. Wenn die Mutter, welche zwar zu einer zweiten Ehe geschritten, aber Vormünderinn geblieben ist, den Kindern aus ihrer ersten Ehe einen Vormund gewählt hat: so gilt eine solche Wahl nur in so weit, als der Familienrath sie bestätigt.

401. Der vom Vater oder von der Mutter gewählte Vormund braucht die Vormundschaft nicht zu übernehmen, es sei denn, daß er unter die Personen gehöre, welche der Familienrath ohnehin damit hätte belasten können, wenn ihm nicht diese besondere Wahl zugefallen wäre.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Vormundschaft der aufsteigenden Verwandten.

Art. 402. Wenn der Letztsterbende von Vater und Mutter dem Minderjährigen keinen Vormund gewählt hat: so gehört die Vormundschaft von Rechtswegen dem Großvater auf der väterlichen Seite. In Ermangelung desselben gehört sie dem Großvater auf mütterlicher Seite, und so weiter hinauf; wobei immer der aufsteigende Verwandte auf väterlicher Seite den aufsteigenden Verwandten auf mütterlicher Seite, wenn beide im nämlichen Grade sind, ausschließt.

403. Wenn weder auf väterlicher oder auf mütterlicher Seite des Minderjährigen ein Großvater vorhanden ist; so kann geschehen, daß in dem unmittelbar höhern Grade sich zwei aufsteigende Verwandten finden, die beide gleiche Rechte haben, und beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören. In diesem Falle geht die Vormundschaft von Rechtswegen auf denjenigen von beiden über, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen ist.

404. Trifft aber der nämliche Fall zwischen zwei Urgroßvätern der mütterlichen Linie ein: so geschieht die Ernennung vom Familienrath, welcher jedoch einen von diesen beiden aufsteigenden Verwandten nothwendig wählen muß.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

Art. 405. Die Ernennung eines Vormundes liegt einem Familienrathe in folgenden Fällen ob:

1stens, wenn ein Kind, welches minderjährig und nicht aus väterlicher Gewalt entlassen ist, weder Vater oder Mutter, noch einen von Vater oder Mutter erwählten Vormund, noch auch männliche aufsteigende Verwandten hat;

2tens, wenn zwar eine Person, die eine der eben jetzt angeführten Eigenschaften hat, vorhanden ist, die

selbe aber nicht Vormund werden will oder kann, entweder weil sie sich im Falle der Ausschließungen befindet, welche hier unten vorkommen, oder weil sie eine rechtsgültige Entschuldigung hat.

406. Dieser Familienrath wird entweder auf das Gesuch und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer interessirten Theile zusammen berufen, oder auch selbst von Amtswegen, und auf Betreiben des Friedensrichters des Orts, wo der Minderjährige wohnhaft ist. Jedermann ist berechtigt, diesem Friedensrichter das Ereigniß anzuzeigen, das die Ernennung eines Vormundes nöthig macht.

407. Der Familienrath besteht, den Friedensrichter nicht mit einbegriffen, aus sechs Blutsfreunden oder Verschwägerten *). Sie werden sowohl in der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröffnet wird, als in einer Entfernung von zwei Myriametern, halb auf väterlicher und halb auf mütterlicher Seite genommen, und der Ordnung nach kommen in jeder Linie die Nächsten zuerst.

Der Blutsverwandte hat im nämlichen Grade vor dem Verschwägerten den Vorzug, und unter den Verwandten des nämlichen Grades hat der ältere vor dem jüngern den Vorzug.

408. Von der im vorstehenden Artikel bestimmten Einschränkung in Rücksicht auf die Zahl sind die rechten Brüder des Minderjährigen und die Ehemänner seiner rechten Schwester allein ausgenommen.

Sind derselben sechs oder mehre, so sind sie alle Glieder des Familienrathes, der in diesem Falle aus ihnen allein, den Wittwen der aufsteigenden Verwandten, und denjenigen aufsteigenden Verwandten, die eine rechtsgültige Entschuldigung haben, wenn deren vorhanden sind, besteht.

*) Bei dieser Gelegenheit ist es vielleicht nicht unnöthig, zu bemerken, daß diejenigen Personen Blutsverwandten oder Blutsfreunde heißen, welche gemeinschaftliche Stammeltern haben; Schwägerschaft aber diejenige Verbindung heißt, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegenossen, und den Blutsverwandten des andern entsteht.

Sind derselben aber weniger als sechs, so nimmt man der andern Verwandten nur so viele dazu, als erforderlich sind, den Rath vollzählig zu machen.

409. Wenn sich in einer oder der andern Linie nicht genug Verwandte oder Verschwägte an Ort und Stelle, oder in der durch den Art. 407 bestimmten Entfernung befinden: so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder Verschwägte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder er beruft andere Bürger, die in der Gemeinde selbst wohnen, und dafür bekannt sind, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen anhaltend in freundschaftlichem Verkehr gestanden haben.

410. Selbst in dem Falle, wo sich an Ort und Stelle eine hinreichende Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten befindet, kann der Friedensrichter erlauben, die nähern Verwandten oder Verschwägerten oder auch diejenigen, die mit den gegenwärtigen Verwandten oder Verschwägerten im nämlichen Grade sind, vorzubeseiden, wenn auch die Entfernung, worin sie wohnen, noch so groß wäre. Dies muß jedoch so geschehen, daß von den letztern (den Verwandten und Verschwägerten an Ort und Stelle) einige wegfallen, und die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzte Anzahl nicht überschritten werde.

411. Der Friedensrichter regulirt die Erscheinungsfrist, und ertheilt die Ladung auf bestimmten Tag. Befinden sich alle vorbeschiedene Theile entweder in der Gemeinde, oder in einer Entfernung von zwei Myriametern *); so müssen immer wenigstens drei Tage zwischen der insinuirten Ladung und dem seyn, der für die Versammlung des Familienraths bestimmt ist.

So oft unter den vorzurufenden Theilen sich einige befinden, die über jene Entfernung hinaus wohnen: wird die Frist für jene drei Myriameter um einen Tag vergrößert.

412. Alle so vorbeschiedene Verwandten, Verschwägte oder Freunde sind verbunden, in Person oder durch einen besondern Bevollmächtigten zu erscheinen.

Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Person vertreten.

*) Ungefähr vier Stunden.

413. Der Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der auf die Ladung nicht erscheint, ohne rechtmäßig entschuldigt zu seyn, verwirkt eine Geldbuße, die fünfzig Franken nicht übersteigen darf. Sie wird vom Friedensrichter ausgesprochen, und zwar ohne Berufung oder Appell.

414. Wenn aber eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden ist, und es mithin nöthig wird, entweder auf das abwesende Mitglied zu warten, oder einen andern an seine Stelle zu ernennen: so kann der Friedensrichter die Versammlung verlängern, oder auch auf bestimmte Zeit aussetzen. Die nämliche Befugniß hat er in allen Fällen, wo es der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern scheint.

415. Die Versammlung ist dem Gesetz und Rechte nach beim Friedensrichter, es sey denn, daß er einen andern Versammlungsort ausersehe. Um berathschlagen zu können, wird erfordert, daß wenigstens drei Viertel der berufenen Glieder gegenwärtig seyen.

416. Der Friedensrichter sitzt im Familienrathe vor; er hat dabei berathschlagende Stimme, und im Falle der gleichen Theilung ist die seinige entscheidend.

417. Besitzt ein Minderjähriger, der in Frankreich wohnhaft ist, Güter in den Colonien, oder umgekehrt: so wird die besondere Verwaltung dieser Güter einem Nebenvormund übergeben.

In diesem Falle sind der Vormund und der Nebenvormund, so viel die Verwaltung eines jeden betrifft, von einander unabhängig, und sich einander keine Rechenschaft schuldig.

418. Der Vormund handelt und verwaltet in dieser seiner Eigenschaft von dem Tage seiner Ernennung, wenn sie in seiner Gegenwart vorgenommen wird; wo nicht, von dem Tage an, wo sie ihm bekannt gemacht worden.

419. Die Vormundschaft ist eine persönliche Last, und geht daher nicht auf die Erben des Vormundes über. Letztere sind bloß verantwortlich für die Verwaltung dessen, den sie beerben; und wenn sie großjährig sind, so müssen sie dieselbe bis zur Ernennung eines neuen Vormundes fortsetzen.

Fünfter Abschnitt.

Vom beigeordneten Vormund *).

Art. 420. Wo ein Vormund ist, da muß auch ein beigeordneter Vormund seyn, den der Familienrath ernennt.

Seine Berrichtungen bestehen darin, daß er zum Vortheil des Minderjährigen in allen Fällen handle, wo dieser Vortheil mit dem Vortheil des Vormundes in Widerspruch kommt.

421. Wenn das Amt eines Vormundes an eine von jenen Personen fällt, die in den Abschnitten 1, 2 und 3 hier oben aufgeführt sind: so kann sie ihre Berrichtungen nicht beginnen, bevor sie die Versammlung eines Familienrathes veranstaltet hat, welcher auf die im 4ten Abschnitt beschriebene Art zusammengesetzt ist, und zur Ernennung eines beigeordneten Vormundes schreitet.

Hat sie sich vor Erfüllung dieser Feierlichkeiten mit der Verwaltung befaßt: so kann der Familienrath, in so weit auf Seiten des Vormundes Arglist (oder Absicht zu schaden) war, ihr die Vormundschaft nehmen, und zwar unbeschadet der Entschädigung, die dem Minderjährigen gebührt. Der Familienrath wird in einem solchen Falle zusammengerufen, entweder auf das Gesuch der Verwandten, Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder von Amtswegen vom Friedensrichter.

422. Bei jeder andern Vormundschaft wird der beigeordnete Vormund unmittelbar nach Ernennung des Vormundes ernannt.

423. In keinem Falle hat der Vormund eine Stimme zu geben, wenn es auf die Ernennung eines beigeordneten Vormundes ankommt. Letzterer muß überdies, außer wenn volle Brüder vorhanden sind, in derjenigen von beiden Linien gewählt werden, wozu der Vormund nicht gehört.

424. Der beigeordnete Vormund tritt nicht ohne weiteres und von Rechts wegen an die Stelle des Vormundes, wenn die Vormundschaft erledigt wird, oder durch

*) Subrogé tuteur.

Abwesenheit unbesorgt ist, sondern er muß in diesem Falle die Ernennung eines neuen Vormundes befördern, und in so weit er hierin säumig wäre, dem Minderjährigen allen Schaden ersetzen, der ihm daraus erwachsen könnte.

425. Das Amt des beigeordneten Vormundes hört zur nämlichen Zeit auf, wie die Vormundschaft.

426. Was in den folgenden Abschnitten 6 und 7 verfügt wird, ist auch auf die beigeordneten Vormünder anwendbar.

Jedoch kann der Vormund die Absetzung des beigeordneten Vormundes nicht befördern, noch in einem Familienrathe stimmen, der zu diesem Ende versammelt wird.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Von den Ursachen, welche von Uebernehmung der
Vormundschaft entschuldigen.

Art. 427. Von der Pflicht, Vormundschaften zu übernehmen, sind befreit:

Die Glieder der durch die Titel 2, 3 und 4 der Constitutionsacte niedergesetzten Staatsgewalten,

Die kaiserlichen Rechnungs-Commissaire,

Die Präfecte,

Jeder andere Bürger, der ein öffentliches Amt bekleidet, in so weit die Vormundschaft in einem andern Departemente fällig wird, als in demjenigen, worin er ein Amt hat.

428. Nicht weniger sind von Vormundschaften losgesagt:

Militärpersonen, wenn sie wirkliche Dienste thun, und alle andere Bürger, die sich in Gefolg einer Sendung der Regierung außerhalb des Gebiets des Staates befinden.

429. Ist die Sendung nicht authentisch, und wird sie daher in Zweifel gezogen: so wird derjenige, der sie als Entschuldigung vorschützt, nicht eher von der Vormundschaft losgesagt, als bis sich die Regierung darüber er-

klärt hat, und zwar vermittelt des Ministers, der den Zweig der öffentlichen Verwaltung hat, worunter die Sendung gehört.

430. Wenn aber jene Bürger, welche eine von den in vorstehenden Artikeln beschriebenen Eigenschaften besitzen, einmal eine Vormundschaft angenommen haben, nachdem sie bereits ein Amt, einen Dienst oder eine Sendung hatten, die davon befreien, so können sie nicht mehr angehört werden, wenn sie nachher aus dieser Ursache um Entlassung einkommen.

431. Wenn sie hingegen dergleichen Aemter, Dienste oder Sendungen erst erhalten, nachdem sie eine Vormundschaft übernommen und angetreten haben: so können sie, falls sie sie nicht behalten wollen, in Monatsfrist eine Versammlung des Familienrathes veranstalten, der sodann ihre Stelle zu ersetzen hat.

Hören jene Aemter, Dienste oder Sendungen auf, und der neue Vormund begehrt seine Entlassung, oder der vorige seine Wiedereinsetzung in die Vormundschaft: so kann der Familienrath sie ihm wiedergeben.

432. Kein Bürger, der nicht Blutsfreund oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft zu übernehmen, es sey denn, daß sich in einer Entfernung von vier Myriametern kein Blutsfreund oder Verschwägert befände, der die Vormundschaft zu führen fähig wäre.

433. Wer fünf und sechzig Jahre alt ist, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer es vor diesem Alter geworden ist, kann sich die Vormundschaft abnehmen lassen, wenn er siebenzig Jahre erreicht hat.

434. Wer eine schwere und gehörig bescheinigte Krankheit hat, ist von Vormundschaften frei.

Und wenn ihm eine solche Krankheit nach seiner Ernennung zugestoßen ist: so kann er sie sich abnehmen lassen.

435. Zwei Vormundschaften sind für jeden Menschen ein gerechter Grund, die Annahme einer dritten zu verweigern.

Wer Ehegenosse oder Vater, und zugleich schon mit einer Vormundschaft belastet ist, kann nicht gezwungen werden, eine zweite zu übernehmen, ausgenommen die Vormundschaft seiner Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, außer der Vormundschaft dieser Kinder, von jeder andern frei.

Kinder, die im wirklichen Dienste bei den Kriegsheeren des Staates gestorben sind, werden mitgezählt, so oft es auf eine solche Befreiung ankommt.

Andere verstorbene Kinder werden nur in so weit mitgezählt, als sie selbst wirklich lebende Kinder hinterlassen haben.

437. Das Ueberkommen von Kindern während der Vormundschaft gibt keinen Grund, sie abzudanken.

438. Ist der ernannte Vormund selbst bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft überträgt, gegenwärtig: so muß er auf der Stelle seine Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber sodann der Familienrath zu berathschlagen hat. Unterläßt er es, so wird er in der Folge nicht angehört, wenn er mit einem solchen Gesuche einkommt.

439. War aber der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft übertrug, nicht gegenwärtig, so kann er den Familienrath zusammen rufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe zu berathschlagen.

Zu diesem Zwecke muß er die gehörigen Vorkehrungen in einer Frist von drei Tagen treffen. Diese Frist läuft von dem Augenblicke an, wo ihm seine Ernennung ist bekannt gemacht worden; sie wird aber für eine Entfernung von drei Myriametern von seinem Wohnorte bis zu dem Orte, wo die Vormundschaft eröffnet worden, um einen Tag vermehrt. Nach dieser Frist kann er weiter nicht angehört werden.

440. Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen: so kann er sich, um ihre Zulassung zu bewirken, an die Gerichte wenden. Aber er muß vor der Hand verwalten, so lange der Rechtsstreit dauert.

441. Befreit ihn der endliche Spruch von der Vormundschaft: so können diejenigen, die seine Entschuldigung verworfen haben, verurtheilt werden, die Kosten der Instanz zu bezahlen.

Verliert er aber den Proceß, so wird er selbst dazu verurtheilt.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von Ausschließung und Absetzung von derselben.

442. Folgende Personen können weder Vormünder, noch Glieder eines Familienrathes seyn:

1stens, Minderjährige, ausgenommen der Vater oder die Mutter;

2stens, diejenigen, denen die eigene Verwaltung gerichtlich benommen ist *);

3stens, alle Frauenspersonen, die Mutter und weibliche aufsteigende Verwandten ausgenommen;

4stens, alle diejenigen, die entweder selbst mit dem Minderjährigen einen Rechtshandel haben, wo es auf den persönlichen Stand des Minderjährigen, sein Vermögen, oder auf einen merklichen Theil seiner Güter ankommt, oder deren Vater oder Mutter mit dem Minderjährigen einen solchen Rechtshandel haben.

443. Jede Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe oder zu einer Leibesstrafe **) zieht von Rechtswegen die Ausschließung von der Vormundschaft nach sich. Eben so hat sie, wenn es auf eine Vormundschaft ankommt, die vor der Verurtheilung übertragen ist, die Absetzung zur Folge.

*) Les interdits.

**) Strafen, welche die Gerichte erster Instanz verhängen, sind nicht entehrend, und werden auch nicht Leibesstrafen genannt. Solche Strafen spricht nur der peinliche Gerichtshof aus, und zwar, wenn das Gesetz keine besondere Ausnahme gemacht hat, auf eine von den Anklagegeschwornen angenommene Anklage.

444. Es sind auch von der Vormundschaft ausgeschlossen, und müssen abgesetzt werden, wenn sie dieselbe schon angetreten haben,

1stens, Leute von einer allgemein bekannten schlechten Aufführung;

2tens, diejenigen, welche durch ihre Verwaltung ihre Unfähigkeit und Untreue bewiesen.

445. Wer von einer Vormundschaft ist ausgeschlossen oder entsetzt worden, kann nicht Glied eines Familienrathes seyn.

446. So oft die Entsetzung eines Vormundes Statt hat, wird sie vom Familienrath ausgesprochen. Dieser wird auf Betreiben des beigeordneten Vormunds, oder auch vom Friedensrichter von Amtswegen zusammen berufen.

Der Friedensrichter kann sich nicht weigern, diese Versammlung zu veranstalten, wenn er darum von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen im Grade der rechten Vetter oder in noch nähern Graden förmlich angesprochen wird.

447. Spricht eine Berathung des Familienrathes die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes aus: so müssen die Beweggründe angeführt werden. Er kann ebenfalls den Spruch nicht thun, als nachdem er den Vormund gehört oder beschieden hat.

448. Erklärt der Vormund, daß er mit der Berathschlagung zufrieden sey, so wird dessen erwähnt, und der neue Vormund tritt sogleich seine Berrichtung an.

Im Fall der Beschwerdeführung sucht der beigeordnete Vormund die Bestätigung der Berathschlagung bei dem Gericht erster Instanz nach. Von dem Spruche desselben hat die Berufung Statt.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann, in diesem Falle, selbst den beigeordneten Vormund vorladen, zu dem Ende, daß er in seiner Vormundschaft bestätigt erklärt werde.

449. Es steht den Verwandten oder Verschwägerten, welche die Versammlung befördert haben, frei, in dem Rechtshandel nebenbei aufzutreten. Uebrigens wird derselbe eingeleitet und abgeurtheilt wie eine dringende Sache.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes.

Art. 450. Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen zu sorgen, und ihn in allen bürgerlichen Handlungen zu vertreten.

Er verwaltet sein Vermögen wie ein guter Hausvater, und ist verantwortlich für allen Schaden und Verlust, der aus einer schlechten Verwaltung entstehen könnte.

Er kann die Güter der Minderjährigen weder kaufen, noch in Pacht nehmen, es sey denn, daß der Familienrath den beigeordneten Vormund ermächtigt habe, mit ihm den Pachtvertrag darüber einzugehen, noch auch sich irgend ein Recht oder eine Forderung gegen sein Mündel abtreten lassen.

451. In den zehn Tagen nach dem Tage seiner Ernennung, wenn sie ihm gehörig bekannt ist, trägt der Vormund auf Abnehmung der Siegel an, in so fern sie angelegt worden sind, und unmittelbar darauf läßt er zur Befertigung eines Verzeichnisses der Güter der Minderjährigen schreiten, wobei der beigeordnete Vormund zugegen seyn muß.

Hat er eine Forderung an den Minderjährigen, so muß er dies in dem Verzeichnisse erklären, und zwar unter Strafe des Verlustes derselben. Die Erklärung geschieht in Gefolg einer Aufforderung, die der öffentliche Beamte an ihn ergehen lassen muß, und deren im Protokoll erwähnt wird.

452. In dem Monate, der auf die Schließung des Verzeichnisses folgt, läßt der Vormund alle bewegliche Habe verkaufen, die Gegenstände ausgenommen, die er zufolge Ermächtigung des Familienrathes wirklich behalten darf. Der Verkauf geschieht in Gegenwart des beigeordneten Vormundes, von einem öffentlichen Beamten, öffentlich an den Meistbietenden, nachdem er vorher gehörig angehestet und verkündigt worden ist. Von Beobachtung der letztern Feierlichkeit muß das Verkaufsprotokoll Meldung thun.

453. Vater und Mutter, so lange sie den eigenen und gesetzlichen Genuß der Güter des Minderjährigen ha-

ben, brauchen die bewegliche Habe nicht zu verkaufen, wenn sie sie länger haben wollen, um sie in Wirklichkeit zurück zu erstatten.

In diesem Fall aber müssen sie dieselbe auf ihre eigenen Kosten nach dem geraden Werthe schätzen lassen. Den Sachverständigen, der hiezu genommen wird, ernennt der beigeordnete Vormund und er legt seinen Eid in die Hände des Friedensrichters ab. Von den beweglichen Gütern, welche sie nachher nicht in Wirklichkeit beschaffen können, erstatten sie sodann den Schätzungswerth.

454. Bei Antretung der Vormundschaft regulirt der Familienrath jedesmal, nach einem ungefähren Ueberschlag, und nach der Wichtigkeit der zu verwaltenden Güter, die Summe, welche jährlich nöthig sein dürfte, sowohl um die Auslagen für den Minderjährigen, als um die Kosten der Verwaltung seines Vermögens, zu bestreiten. Die elterliche Vormundschaft ist von dieser Verfügung allein ausgenommen.

In der nämlichen Acte muß deutlich und umständlich angegeben werden, ob der Vormund ermächtigt sey, sich in seiner Verwaltung einen oder mehrere besondere Verwalter zuzugesellen, welche besoldet werden, und unter seiner Verantwortlichkeit verwalten.

455. Findet sich bei Vergleichung der Einkünfte und der Auslagen ein Ueberschuß der erstern: so setzt der nämliche Familienrath auf eine ganz bestimmte Art die Summe fest, von welcher für den Vormund die Verbindlichkeit anfangen soll, diesen Ueberschuß nützlich für den Minderjährigen zu verwenden. Die Verwendung muß in einer Frist von sechs Monaten geschehen seyn, und wenn sie nach Verlauf dieser Frist nicht geschehen ist: so ist der Vormund zur Zahlung der Zinsen gehalten.

456. Hat der Vormund vernachlässigt, die Summe, von welcher die nützliche Verwendung anfangen soll, durch den Familienrath bestimmen zu lassen: so ist er, nach Verlauf der im vorstehenden Artikel festgesetzten Frist, zur Zahlung der Zinsen der nicht verwendeten Summe gehalten, wenn sie auch noch so gering wäre.

457. Der Vormund, selbst wenn es der Vater oder die Mutter wäre, kann für den Minderjährigen nicht vor-

gen, oder ein Darlehn empfangen, noch seine unbeweglichen Güter veräußern oder verpfänden, ohne dazu von einem Familienrathe ermächtigt zu seyn.

Diese Ermächtigung soll nicht gegeben werden, als wenn es eine unumgängliche Nothwendigkeit, oder ein augenscheinlicher Vortheil erheischt.

Im ersten dieser Fälle kann der Familienrath seine Einwilligung nicht geben, als nachdem es bewiesen ist, daß die Baarschaft, die beweglichen Effecten und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind; zu welchem Ende der Vormund eine Ueberschlagungsrechnung vorzulegen hat.

In allen Fällen bestimmt der Familienrath die unbeweglichen Güter, die vorzugsweise verkauft werden müssen, und alle Bedingnisse, die er nützlich zu seyn erachtet.

458. Die Berathschlagungen, welche der Familienrath in dieser Hinsicht nimmt, können nicht vollzogen werden, bevor der Vormund ihre Bestätigung bei dem Civilgerichte erster Instanz nachgesucht und erlangt hat. Das Gericht verfügt über solche Gesuche im Rathszimmer, nachdem es vorher den Staats-Procurator vernommen hat.

459. Der Verkauf geschieht öffentlich, in Gegenwart des beigeordneten Vormundes, dem Meistbietenden, vor einem Mitgliede des Civilgerichts, oder einem dazu beauftragten Notar; und er kann nicht anders geschehen, als nachdem das von vorher dreimal, nämlich drei Sonntage hintereinander, an den gewöhnlichen Stellen im Canton eine Ankündigung ist angeheftet worden.

Jede dieser angehefteten Ankündigungen wird von dem Maire der Gemeinden, wo sie geschehen sind, visirt und beglaubigt.

460. Die Feierlichkeiten, die in den Art. 457 und 458, bei der Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind, finden ihre Anwendung nicht, so oft ein Miteigenthümer, der ein solches Gut mit einem Minderjährigen ungetheilt besitzt, den Verkauf an den Meistbietenden betreibt, und ein Urtheil denselben verordnet hat.

In diesem Falle ist es genug, daß der Verkauf an den Meistbietenden in der Form geschehe, wie sie der un-

mittelbar vorhergehende Artikel vorschreibt. Fremde werden nothwendiger Weise zugelassen.

461. Um eine Erbschaft, die den Minderjährigen zugefallen, annehmen oder ihr entsagen zu können, muß der Vormund vorläufig die Ermächtigung des Familienrathes einholen. Die Annahme kann nicht anders geschehen, als mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums *).

462. Wenn kein anderer die Erbschaft angenommen hat, der im Namen des Minderjährigen ist entsagt worden: so kann entweder der Minderjährige selbst sie wieder antreten, wenn er seine Großjährigkeit erlangt hat, oder auch der Vormund, in so fern er dazu durch eine neue Berathschlagung des Familienrathes ermächtigt wird. In beiden Fällen wird sie aber in dem Zustande übernommen, worin sie sich bei der Wiederantretung befindet, und ohne daß darum die Verkäufe und andere Handlungen könnten angefochten werden, welche auf gesetzliche Weise während der Zeit geschehen sind, wo die Erbschaft nicht angetreten war.

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nicht annehmen ohne Ermächtigung des Familienrathes.

Sie hat übrigens in Hinsicht des Minderjährigen die nämliche Wirkung, wie in Hinsicht des Großjährigen.

464. Die Ermächtigung des Familienrathes ist durchaus nothwendig, damit der Vormund eine Klage vor Gericht bringen könne, welche auf unbewegliches Eigenthum des Minderjährigen sprechende Rechte zum Gegenstande hat. Der nämlichen Ermächtigung bedarf er, wenn es darauf ankommt, in eine Forderung zu willigen, welche sich auf dergleichen Rechte bezieht.

465. Auch ist jene Ermächtigung nöthig, wenn der Vormund auf Theilung antragen will. Er hat sie aber

*) Das heißt unter der Bedingung, daß über die ganze Verlassenschaft ein Inventarium oder Verzeichniß angefertigt werde. Wer eine Erbschaft mit diesem Vorbehalt antritt, verhindert dadurch die Vermischung seines eigenen Vermögens mit dem Vermögen des Erblassers; oder mit andern Worten: der Erbe erreicht dadurch, daß er alle auf die Verlassenschaft des Verstorbenen zu machenden Forderungen nur in so weit vertreten müsse, als das Vermögen des Nachlassers hinreicht.

nicht nöthig, um auf eine Theilungsflage zu antworten, die gegen den Minderjährigen angehoben wird.

466. Damit aber die Theilung in Rücksicht auf den Minderjährigen jene vollständige Wirkung hervorbringe, die sie in Rücksicht auf den Großjährigen hat, wird erfordert, daß sie gerichtlich geschehe, und nach vorläufiger Abschätzung von Sachverständigen, die das bürgerliche Gericht des Orts ernennt, wo die Erbschaft eröffnet ist.

Die Sachverständigen schwören vor allem vor dem Präsidenten des nämlichen Gerichts oder dem Richter, den er dazu verordnet hat, daß sie ihren Auftrag wohl und treulich verrichten wollen. Hiernach schreiten sie zur Theilung der Verlassenschaft, und machen die Loose. Letztere werden in Gegenwart eines Gliedes des Gerichts, oder eines Notars, den es dazu beauftragt hat, verlooset. Der Richter oder Notar vertheilt auch die angefallenen Loose.

Jede andere Theilung wird nur einstweilig betrachtet.

467. Um im Namen des Minderjährigen einen Vergleich eingehen zu können, muß der Vormund vom Familienrath ermächtigt seyn, und das Gutachten von drei Rechtsgelehrten haben, welche der Staats-Procurator bei dem bürgerlichen Gericht ernennt.

Der Vergleich ist nicht gültig, als in so fern er von dem bürgerlichen Gericht, nach Vernehmung des Staats-Procurators, bestätigt wird.

468. Wenn ein Vormund wichtige Gründe hat, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn: so kann er desfalls seine Klagen vor einen Familienrath bringen; und, wenn ihn dieser dazu ermächtigt, so kann er die Einsperrung des Minderjährigen befördern, gemäß den Vorschriften, die in dieser Hinsicht der Titel von der väterlichen Gewalt enthält.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund muß sich über seine Verwaltung berechnen, sobald sie aufhört,

470. Er kann aber auch angehalten werden, selbst während der Vormundschaft, und jedesmal um die Zeit, welche der Familienrath festzusetzen beliebt hat, dem beigeordneten Vormund eine Uebersicht der Lage zu übergeben, worin sich seine Verwaltung befindet. Er kann jedoch nicht angehalten werden, jedes Jahr mehr als eine solche Uebersicht zu liefern.

Besagte Uebersicht wird ohne Kosten, auf nicht gestempeltem Papier, und ohne eine gerichtliche Feierlichkeit verfertigt und übergeben.

Vater und Mutter sind der Verfügung dieses Artikels nicht unterworfen.

471. Die Endrechnungsablage über die Vormundschaft geschieht auf Kosten des Minderjährigen, wenn er seine Großjährigkeit erlangt hat, oder emancipirt worden ist. Der Vormund schießt die Kosten dazu vor.

Dem Vormund werden darin alle Auslagen gutgeheißen, wofern er sie gehörig beweiset, und in so weit sie etwas Nützlichcs bezweckten.

472. Der Minderjährige kann zwar nach erlangter Großjährigkeit mit dem Vormund Verträge schließen; aber jeder solcher Verträge ist ungültig, wenn nicht vorher eine ausführliche Rechnung ist abgelegt, und die Belege dazu überliefert worden, und dies alles nicht durch einen Empfangschein bewiesen ist, den wenigstens zehn Tage vor Schließung des Vertrags der Rechnungsabnehmer ausgestellt hat.

473. Entstehen über die Rechnungsablage Streitigkeiten, so werden sie vor Gericht gebracht und abgeurtheilt, wie jeder andere bürgerliche Rechtsandel.

474. Von der Summe, die der Vormund als Ueberschuß schuldig bleibt, muß er von Schließung der Rechnung an, und ohne daß es desfalls einer Ermahnung bedürfte, Zinsen bezahlen.

Von der Summe hingegen, welche der Minderjährige dem Vormund schuldig bleibt, laufen die Zinsen nur vom Tage an, wo er nach Abschluß der Rechnung die Bezahlung verlangt hat.

475. Jede Klage des Minderjährigen gegen seinen Vormund, in so weit sie vormundschaftliche Angelegenheiten betrifft, wird in zehn Jahren verjährt, und diese Verjährungsfrist fängt von der Großjährigkeit an.

D r i t t e s C a p i t e l .

V o n d e r E m a n c i p a t i o n *).

Art. 476. Der Minderjährige ist von selbst emancipirt durch seine Heirath.

477. Auch vor seiner Verheirathung kann der Minderjährige von seinem Vater, oder in Ermangelung desselben von der Mutter emancipirt werden, wenn er volle fünfzehn Jahre alt geworden ist.

Um diese Emancipation zu bewirken, ist allein die Erklärung des Vaters oder der Mutter hinreichend, welche vom Friedensrichter in Beiseyn seines Gerichtsschreibers aufgenommen wird.

478. Wenn der Minderjährige weder Vater noch Mutter mehr hat: so kann er auch emancipirt werden, so fern ihn der Familienrath fähig dafür hält; jedoch muß er volle achtzehn Jahre alt seyn.

Die Emancipation wird in diesem Falle durch zwei Umstände bewirkt: durch die Berathschlagung, die sie zuläßt, und durch die Erklärung, welche der Friedensrichter, als Präsident des Familienrathes, in dem nämlichen Acte thut, daß der Minderjährige emancipirt ist.

*) Der Minderjährige, der seinen Vater oder seine Mutter noch hat, heißt emancipirt, wenn sie ihn aus der Gewalt und Aufsicht entlassen, die ihnen Natur und Gesetz über denselben ertheilt haben. Der Minderjährige, der seine Eltern nicht mehr hat, heißt emancipirt, wenn er auf gesetzliche Art von der Vormundschaft, worunter er steht, befreit wird. Emancipation ist demnach nach unserm Rechte nichts anders, als die Lossagung eines Minderjährigen von elterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht. Die Wirkung derselben ist, daß der emancipirte Minderjährige seine Angelegenheiten selbst besorgen kann, und als ein Großjähriger betrachtet wird, in so weit das Gesetz in seiner Rücksicht keine Ausnahme festgesetzt hat. Minderjährige allein, und nicht Großjährige, werden emancipirt.

479. Wenn der Vormund nichts gethan hat, um den Minderjährigen, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede ist, emancipiren zu lassen, und wenn gleichwohl einer oder mehrere Blutsfreunde oder Verschwägerte des nämlichen Minderjährigen, im Grade rechter Better oder in noch nähern Graden, ihn für fähig halten, emancipirt zu werden: so können sie den Friedensrichter auffordern, den Familienrath zu versammeln, damit er hierüber berathschlage.

Der Friedensrichter muß einer solchen Aufforderung willfahren.

480. Die Vormundschaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen in Beiseyn eines Curators abgelegt. Letztern bestellt ihm der Familienrath.

481. Nach erlangter Emancipation kann der Minderjährige Pacht- und Miethverträge schließen, aber längstens auf neun Jahre; er nimmt seine Einkünfte selbst ein, stellt darüber Empfangscheine aus, und verrichtet überhaupt jede Handlung der bloßen Verwaltung. Auch kann er gegen diese Handlungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anders nicht ansprechen, als in den Fällen, wo sie dem Großjährigen zustände.

482. Er kann ohne den Beistand seines Curators eine Klage, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande hat, weder anheben, noch darauf antworten, und selbst kein als beweglich angesehenes Capital empfangen und darüber quittiren. Im letzten Falle hat der Curator noch dazu über die Verwendung des empfangenen Capitals zu wachen.

483. Unter keinem Vorwande kann der emancipirte Minderjährige ein Darlehn annehmen, ohne eine Berathschlagung des Familienrathes, welche vom Civilgerichte nach Vernehmung des Staats-Procurators bestätigt seyn muß.

484. Eben so wenig kann er seine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräußern, noch sonst eine andere Handlung, als die der bloßen Verwaltung verrichten, ohne die Formen zu beobachten, welche dem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschrieben sind.

Was die Verbindlichkeiten betrifft, die er etwa durch Kauf oder auf sonst eine Art übernommen hat: so findet eine Einschränkung derselben Statt, falls sie übermäßig sind. Die Gerichte haben dabei auf das Vermögen des Minderjährigen, die Redlichkeit oder Unredlichkeit der Personen, die mit ihm gehandelt haben, und die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Auslagen Rücksicht zu nehmen.

485. Wenn einmal die Verbindlichkeiten eines emancipirten Minderjährigen vermöge des vorhergehenden Artikels herabgesetzt worden sind: so kann man ihm die Wohlthat der Emancipation nehmen. Letztere wird ihm dann in den nämlichen Formen abgenommen, worin sie ihm gegeben worden.

486. Von dem Tage an, wo die Emancipation zurückgenommen worden, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darin bis zu seiner völligen Großjährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der einen Handel treibt, wird in Rücksicht auf alles, was diesen Handel betrifft, als großjährig angesehen.

F i f f t e r T i t e l .

Von der Großjährigkeit, der gerichtlichen Untersagung,
und dem gerichtlichen Beistande *).

E r s t e s C a p i t e l .

V o n d e r G r o ß j ä h r i g k e i t .

Art. 488. Großjährig ist, wer einundzwanzig volle Jahre erreicht hat. In diesem Alter ist man fähig, alle Handlungen des bürgerlichen Lebens zu verrichten. Die

*) Gesetz vom 8. Germinal 11. J. (29. März 1803). Promulgirt den 13. (8. April 1805).